

Musterklausur Ausländerrecht: „Aus der Mücke einen Elefanten machen“



Regierungsrat
Dr. Frederik Hirzel¹,
Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

Sachverhalt

A, B und C fahren mit ihren Fahrrädern am Freitag, 10.7.2020, kurz vor Mitternacht durch Magdeburg. Der Polizeioberkommissar P hält alle drei an, weil an keinem der Fahrräder das Licht brennt. P weist A, B und C auf die Verkehrsordnungswidrigkeit hin. Nun fordert P sie auf, sich auszuweisen.

A behauptet ausweislos zu sein. Daraufhin kontrolliert P die Jackentaschen des A, findet aber nichts. B legt seinen biometrischen albanischen Reisepass vor, der nur einen Einreisestempel der italienischen Grenzpolizei vom 12.4.2020 trägt. C legt einen auf den Namen Carol ausgestellten angeblich rumänischen Personalausweis vor, dessen Echtheit P bezweifelt. P erschein Identität und Aufenthalt der drei klärungsbedürftig. Deshalb kündigt er A, B und C an, sie zwecks erkennungsdienstlicher Maßnahmen auf sein Revier mitzunehmen. In diesem Moment rennt C los, doch kann ihn P ergreifen und alle zum Polizeirevier Magdeburg bringen. Dort legt man A, B und C eine deutsch- und englischsprachige Belehrung mit dem Inhalt nach § 114b StPO vor.

Anhand der von A genommenen Fingerabdrücke lässt sich nicht klären, wer er ist. A selbst erklärt, als Christ aus dem Irak geflüchtet und kürzlich ohne vorangegangene Grenzkontrolle am Busbahnhof von Magdeburg abgesetzt worden zu sein. A bittet P um Asyl und sagt gleichzeitig, zu seinem Bruder nach Berlin weiterreisen und in der gemeinsamen Wohnung seinen Pass holen zu wollen.

P belehrt und befragt in englischer Sprache den B. B erwidert auf Englisch, er lebe eigentlich in Albanien und sei über Italien nach Magdeburg zu seinem Freund gereist. Auf die Frage des P nach dem Aufenthaltszeitraum im Schengenraum meint B, dieser müsse wegen der 90-Tageregelung wohl nächste Woche ablaufen. Die Schilderungen des B ziehen sich bis kurz nach Mitternacht hin.

Die Prüfung des angeblichen Personalausweises von C bestätigt eine Fälschung. P nimmt den gefälschten Ausweis an sich. P gleicht die Fingerabdrücke von C mittels einer Abfrage im Ausländerzentralregister ab und so wird am Samstag um 03:00 Uhr klar: C heißt Chalid, C ist Jordanier, C hat keinen Aufenthaltstitel, C wurde bei seiner Ausreise aus Deutschland registriert.

P fährt A gegen dessen Willen am Samstag um 05:00 Uhr im Dienstwagen in 45 Minuten zur zentralen Anlaufstelle/BAMF-Außenstelle in Halberstadt. Bezüglich B und C erwägt P, beide bis zur Klärung mit der Ausländerbehörde in der zentralen Polizeigewahrsamsstelle in Magdeburg unterzubringen. P fürchtet, dass B und C sonst untertauchen. Allerdings ist P sich unsicher und denkt deshalb bei B auch über eine Sicherheitsleistung nach. In Magdeburg sind Staatsanwälte rund um die Uhr, Richter täglich von 06:00 bis 21:00 Uhr und die Ausländerbehörde nur von Montag bis Freitag erreichbar.

Aufgabenkomplex I

1. Prüfen Sie gutachterlich, ob sich A nach dem AufenthG strafbar gemacht hat.
2. Prüfen Sie gutachterlich, ob sich B nach dem AufenthG strafbar gemacht hat oder ob lediglich eine aufenthaltsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorliegt.
3. Prüfen Sie gutachterlich, ob sich C nach dem StGB strafbar gemacht hat.

Aufgabenkomplex II

4. Prüfen Sie gutachterlich, ob die Maßnahmen des P gegenüber A rechtmäßig sind.
5. Prüfen Sie gutachterlich, ob die von P gegen B angedachten Maßnahmen rechtmäßig wären.
6. Prüfen Sie gutachterlich, ob P den C bis zum Montagmorgen rechtmäßig festhalten könnte.

Anmerkung:

Bei den Aufgaben 5) und 6) bedarf es keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung. Bei sich wiederholenden Definitionen (z. B. Zuständigkeit) genügt ein Verweis.

Lösung Aufgabenkomplex I

1) a) Unerlaubter Aufenthalt des A

Obersatz

Indem A in Magdeburg ist, könnte er sich des unerlaubten Aufenthalts nach § 95 I Nr. 1 (ohne Pass) und/oder nach § 95 I Nr. 2 AufenthG (ohne Aufenthaltstitel) strafbar gemacht haben.

Objektiver Tatbestand

Beides setzt den Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet voraus. Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, § 2 I AufenthG, Art. 116 I GG. Im Umkehrschluss sind Ausländer Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. A ist Iraker und damit Ausländer. Unter Bundesgebiet ist das deutsche Staatsterritorium zu verstehen. Magdeburg liegt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufenthalt ist die körperliche Anwesenheit. A wird von P in Magdeburg angetroffen.

Weiter dürfte A keinen Pass besitzen, § 3 I AufenthG. Besitz heißt die tatsächliche Sachherrschaft, innehaben, jedoch nicht die jederzeitige Vorlagemöglichkeit im Sinne einer Mitführungspflicht. Der irakische Pass des A liegt in der gemeinsamen Wohnung bei seinem Bruder im Berlin. A hat wegen der gemeinsamen Wohnung zumindest eine Zugriffsmöglichkeit auf deren Inhalt, wozu auch sein Pass zählt, was mittelbaren Besitz nahelegt. Der fehlende Besitz kann verneint werden und somit ist ein Tatbestandmerkmal nach § 95 I Nr. 1 AufenthG nicht erfüllt.

Allerdings ist auch strafbar, wer als Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt, § 95 I Nr. 2 AufenthG. Jeder Ausländer im Bundesgebiet bedarf eines Aufenthaltstitels, sofern nicht u.a. durch das Recht der Europäischen Union etwas anderes bestimmt ist, § 4 I 1 AufenthG. A erklärt, nur einen Pass zu haben und andere Dokumente, z.B. eine Aufenthaltserlaubnis, lassen sich bei A nicht finden. Die Staatsangehörigen einiger Länder bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Schengenraum von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen keinen Aufenthaltstitel, sogenannte visafreie Einreise, Art. 4 I, Anhang II EU-Verordnung 2018/1806. In der Länderliste dieses Verordnungsanhangs ist der Irak nicht aufgeführt. Vielmehr bedürfen irakische Staatsangehörige explizit eines Visums, Art. 3 I, Anhang I EU-Verordnung 2019/1806. Für die Strafbarkeit bedarf es weiterer Tat-

bestandmerkmale: Der Ausländer muss, was bei unerlaubter Einreise regelmäßig gegeben ist, vollziehbar ausreisepflichtig sein, §§ 50 I, 58 II Nr. 1 AufenthG. A ist auf der Flucht und kürzlich in Magdeburg abgesetzt worden, was einen unkontrollierten Grenzübertritt ohne Visum nahelegt. Weiterhin bedarf es für die Strafbarkeit, dass weder eine Ausreisefrist gewährt noch die Abschiebung ausgesetzt sind. Der erkennungsdienstlichen Behandlung zufolge ist A nicht in Deutschland registriert und die Ausländerbehörde konnte so dem A keine Frist gewähren und nicht über eine Abschiebungsaussetzung anhand einer Duldung entscheiden.

Der Strafbarkeit des A könnte ein Asylverfahren entgegenstehen, was dem Ausländer den Aufenthalt gestattet, §§ 55 I 1, 64 I Asyl. Für die Zeit vom Grenzübertritt bis zum Erreichen der entsprechenden Behörde zur Stellung des Asylantrags ist eine Straftat zu verneinen. Das sogenannte Asylgesuch kann auch gegenüber der Polizei geäußert werden, § 13 I, III AsylG. A erklärt umgehend gegenüber P, aus dem Irak als Christ geflohen, kürzlich am Busbahnhof von Magdeburg abgesetzt worden zu sein und Asyl zu suchen. Die Asylantragstellung selbst erfolgt gegenüber dem BAMF, § 14 I 1 AsylG

Ergebnis

A hat sich weder nach § 95 I Nr. 1 noch nach § 95 I Nr. 2 AufenthG strafbar gemacht.

1) b) Unerlaubte Einreise des A

Obersatz

Indem A nach Magdeburg gelangte, könnte er sich der unerlaubten Einreise nach § 95 I Nr. 3 AufenthG strafbar gemacht haben.

Objektiver Tatbestand

Tatbestandmerkmal ist eine Einreise in das Bundesgebiet ohne Pass oder Aufenthaltstitel. Einreise bedeutet, von außen durch Grenzübertritt auf das Staatsgebiet Deutschlands zu gelangen. A wurde aus dem Irak kommend am Busbahnhof Magdeburg abgesetzt und ist somit in Deutschland. Die Einreise müsste ohne Pass oder Aufenthaltstitel, z.B. Visum, Aufenthaltserlaubnis, erfolgt sein, §§ 4, 14 I Nr. 2 AufenthG. A legt P überhaupt keine Dokumente vor und spricht nur vom Pass bei seinem Bruder. Der Schilderung zufolge passiert A erst kürzlich, sehr wahrscheinlich über die Autobahn und ohne Aufenthaltstitel oder Registrierung, die Grenze.

Subjektiver Tatbestand

Die Strafbarkeit nach § 95 I Nr. 3 AufenthG setzt vorsätzliches Handeln voraus. Vorsatz beinhaltet Wissen und Wollen. A war bekannt, dass er weder mit Pass noch mit anderen Dokumenten reiste und trotzdem ließ er sich schutzsuchend über die deutsche Grenze nach Magdeburg transportieren ohne dass er Anstrengungen unternahm, sich unmittelbar an der Grenze zu melden.

Rechtswidrigkeit und Schuld

Es könnte ein Strafausschließungsgrund vorliegen, § 95 V AufenthG. Dafür müsste A unmittelbar aus dem Land seiner Verfolgung kommen und bei Grenzübertritt sofort Asyl beantragt haben, Art. 31 I GFK. A ist auf dem Landweg nach Deutschland gekommen, also über einen Anrainerstaat und nur indirekt aus dem Irak. A beantragte auch nicht unmittelbar an der deutschen Außengrenze Asyl, sondern erst in Sachsen-Anhalt, das keine Grenze zum Ausland hat. Somit ist dieser Strafausschluss abzulehnen. Andere Rechtfertigungs- und Schuldaußschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

Ergebnis

A hat sich nach § 95 I Nr. 3 AufenthG strafbar gemacht.

2) a) Unerlaubter Aufenthalt des B (Straftat)

Obersatz

Indem B in Magdeburg unterwegs ist, könnte er sich des unerlaubten Aufenthalts nach § 95 I Nr. 2 AufenthG (ohne Aufenthaltstitel) strafbar gemacht haben.

Objektiver Tatbestand

Dies setzt den Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet voraus. Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, § 2 I AufenthG, Art. 116 I GG. Im Umkehrschluss ist B als Albaner ein Ausländer. Er wird in Magdeburg, also in Deutschland angetroffen. Weiteres Tatbestandsmerkmal ist der fehlende Aufenthaltstitel, § 4 I AufenthG. B legt lediglich seinen albanischen Reisepass mit Einreisestempel vor.

Allerdings kommen zwei Ausnahmen von der Aufenthaltspflicht bei B in Betracht: Sollte B aus einem Land der Europäischen Union stammen, wäre sein Aufenthalt nach dem Unionsrecht bzw. dem FreizügG/EU zu beurteilen. Albanien gehört zwar geographisch zu Europa ist aber kein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Ferner könnte B aus einem Land stammen, für das unionsrechtlich spezielle Visabestimmungen bei der Einreise und beim Aufenthalt gelten, Art. 4 I Verordnung (EU) 2018/1806. Danach können Staatsangehörige der in Anlage II dieser Verordnung genannten Länder mit einem Reisepass visafrei einreisen und sich bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen im Schengenraum aufhalten. Zu diesen Ländern zählt Albanien mit der Einschränkung, dass biometrische Reisepässe vorliegen. B legt einen solchen Pass vor. Damit ist zu klären, ob sich B innerhalb der 90 Tagefrist befindet. Der Schengenraum umfasst u.a. das Staatsgebiet von Deutschland und Italien, in das B ausweislich des Einreisestempels der italienischen Grenzpolizei am 12.4.2020 gelangte. Von diesem Zeitpunkt an gerechnet, hält sich B am 10.7.2020 insgesamt 90 Tage im Schengenraum auf. B ist also während der Fahrradfahrt vor Mitternacht noch rechtmäßig und danach unrechtmäßig in Deutschland. P befragt B in den frühen Morgenstunden des 11.7.2020, dem 91. Tag seit der Einreise in den Schengenraum.

Weitere drei Voraussetzungen des § 95 I Nr. 3 AufenthG sind: vollziehbar ausreisepflichtig, keine Ausreisefrist, Abschiebung nicht ausgesetzt. Die Ausreisepflicht des B ergibt sich aus dem fehlenden Besitz eines Aufenthaltstitels, § 50 I AufenthG. Die Vollziehbarkeit dieser Pflicht regelt § 58 II AufenthG. Sie besteht bei unerlaubter Einreise und bei fehlendem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. B ist in den Schengenraum erlaubt visafrei eingereist, versäumte jedoch, einen Aufenthaltstitel für die Zeit nach den 90 Tagen bei der Ausländerbehörde zu beantragen. So konnte die Ausländerbehörde nicht aktiv werden, das heißt sie konnte weder eine Frist zur Ausreise setzen noch die Abschiebung mit einer Duldung aussetzen.

Subjektiver Tatbestand

Die Strafbarkeit setzt vorsätzliches Handeln voraus. Vorsatz beinhaltet Wissen und Wollen. A schildert ausführlich seine Einreise nach Italien und ist sich auch der 90 Tagefrist bewusst. Allerdings scheint er sich bezüglich des Ablaufs der 90 Tage nicht recht klar zu sein bzw. falsch gezählt zu haben. Insofern mangelt es an exakter Berechnung der Tage des visafreien Aufenthalts. Das lässt statt eines Willens eher auf sorgfältiges Handeln des B schließen. Außerdem ist B zugute zu halten, dass P ihn vom 90. auf den 91. Tag festhielt und insofern eine mögliche Ausreise verzögerte.

Ergebnis

B hat sich nicht nach § 95 I Nr. 2 AufenthG strafbar gemacht.

2) b) Unerlaubter Aufenthalt des B (Ordnungswidrigkeit)

Obersatz

Indem B in Magdeburg ist, könnte er die Ordnungswidrigkeit des unerlaubten Aufenthalts nach §§ 95 I Nr. 2, 98 I, AufenthG begangen haben.

Tatbestandsmäßige Handlung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, § 1 OWiG. Die Handlung ist der Aufenthalt eines Ausländers in Deutschland ohne Aufenthaltstitel, §§ 98 I AufenthG mit Verweis auf § 95 I Nr. 2 AufenthG. B hat diese Tatbestandsmerkmale unvorsätzlich erfüllt (siehe oben).

Sorgfaltspflichtverletzung

Durch fahrlässiges Handeln kann eine Ordnungswidrigkeit nur begangen werden, wenn dies in der entsprechenden Norm ausdrücklich geregelt ist, § 10 OWiG. Das trifft zu bei § 98 I AufenthG. B müsste fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt, wer die objektiv im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch objektiv vorhersehbar und vermeidbar einen Deliktbestand verwirklicht. Art und Maß dieser Sorgfalt ergeben sich aus den Anforderungen, die bei einer ex ante Betrachtung an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und seiner sozialen Rolle zu stellen sind. Wer außerhalb seines Heimatlandes bzw. in einem fremden Land reist, hat über die Aufenthaltsbestimmungen des jeweiligen Landes im Bilde zu sein und ist angehalten, den Zeitraum seines Aufenthalts akkurat zu prüfen oder sich zu erkundigen. B hat zwar von der 90 Tage Regelung gewusst, ist jedoch gedankenlos in den Monaten April, Mai, Juni und Juli 2020 im Schengenraum geblieben. Das Ende des Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel im Schengenraum war abzusehen. B beherrscht Englisch und hätte sich z. B. bei den Ausländerbehörden über das exakte Aufenthaltsende oder eine Fortsetzung seines Aufenthalts in Deutschland informieren können.

Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Das Handeln des B müsste vorwerfbar sein. Die Vorwerfbarkeit stellt, vergleichbar mit der Schuldprüfung im Strafrecht, auf das individuelle „Dafür-Können“, „Anders-Handeln-Können“ ab. Derjenige, der tatbestandsmäßig eine Ordnungswidrigkeit begeht, muss hinsichtlich der Fahrlässigkeit nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, also auch subjektiv in der Lage sein, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen. B ist erwachsen und so verantwortlich für sein Handeln, § 12 I OWiG. Er ist geistesgegenwärtig, kennt die 90-Tageregelung des begrenzten visafreien Aufenthalts und wäre im Stande gewesen den Aufenthaltszeitraum zu berechnen bzw. sich selbständig darüber zu informieren. Im Übrigen wird sich unmittelbar vor Mitternacht des letzten ordnungsgemäßen Aufenthaltstags keine Ausreisegelegenheit von Magdeburg ins Ausland finden.

Ergebnis

B hat die Ordnungswidrigkeit nach §§ 95 I Nr. 2, 98 I, AufenthG begangen.

3) Urkundenfälschung des C

Obersatz

Indem C den angeblich rumänischen Personalausweis vorlegt, könnte er sich der Urkundenfälschung nach § 267 I StGB strafbar gemacht haben.

Objektiver Tatbestand

In Betracht kommt die Täuschung des Rechtsverkehrs durch den Gebrauch einer unechten Urkunde. Eine Urkunde ist jede

verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt. Das Dokument des C gibt an, dass C die rumänische Staatsangehörigkeit innehat. Diese Angabe dient gegenüber Dritten, besonders gegenüber Behörden, als Beleg einer u.a. aufenthaltsrechtlich erheblichen Tatsache. Der Aussteller ist auf Pässen regelmäßig ersichtlich, was im Fall des C die Republik Rumänien ist. Eine Urkunde ist unecht, wenn sie nicht von demjenigen stammt, der aus ihr als Aussteller hervorgeht. Die Überprüfung auf dem Polizeirevier Magdeburg ergibt eine Fälschung, woraus zu schließen ist, dass die Republik Rumänien dieses Dokument nicht bzw. nicht für C ausstellte. Wer eine unechte Urkunde gebraucht, muss sie dem zu Täuschenden zur Wahrnehmung zugänglich machen. C legt seinen angeblich rumänischen Ausweis dem P bei der Identitätsfeststellung auf der Straße und erneut auf dem Polizeirevier vor.

Subjektiver Tatbestand

Das Handeln des C muss vom Vorsatz getragen sein, also dem Wissen und Wollen, insbesondere dem Willen, den Rechtsverkehr zu täuschen. C war bereits in der Vergangenheit in Deutschland unter dem Namen Chalid als Jordanier registriert. Indem er einen gefälschten Ausweis vorlegt, provoziert er eine Fehlinformation bei P, der die Ordnungswidrigkeit des Fahrens ohne Beleuchtung nach §§ 17, 49 I Nr. 17 StVO verfolgt. Damit agiert C mit dem Willen, die Polizei bei der Ordnungswidrigkeitsverfolgung fehlzuleiten.

Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Schuldtausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

Ergebnis

C hat sich nach § 267 I StGB strafbar gemacht.

Lösung Aufgabenkomplex II

4) a) Identitätsfeststellung bei A

Vorüberlegung

Zunächst müsste ein Grundrechtsbeeinträchtigung bei A vorliegen, also eine nachteilige Einwirkung staatlicher Stellen auf das Schutzgut eines Grundrechts. Die Bewegungsfreiheit schützt Art. 2 II 2 GG. Der Schutz persönlicher Daten folgt aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 I, 1 I GG. P hält A beim Fahrradfahren an, fragt ihn nach seinem Namen und nimmt ihm auf dem Polizeirevier Fingerabdrücke ab. Das schränkt die genannten grundgesetzlichen Rechte des A ein.

Das Handeln des P erfolgt entweder präventiv zur Gefahrenabwehr oder repressiv, um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen. P ermittelt hinsichtlich der erfolgten unbeleuchteten Fahrradfahrt des A; die unerlaubte Einreise tritt erst durch die laufende Identitätsfeststellung zu Tage.

Ermächtigungsgrundlage und Obersatz

Die Ermächtigungsgrundlage zur Identitätsfeststellung ist § 163b StPO. Sie gilt für die Verfolgung von Straftaten und über die sogenannte Transmissionsklausel auch für Ordnungswidrigkeiten, § 46 I OWiG.

Indem P den A nach seinem Ausweis befragt, seine Jackentasche kontrolliert und auf dem Polizeirevier Fingerabdrücke nimmt, könnte er nach §§ 163b StPO, 46 I OWiG rechtmäßig gehandelt haben.

Formelle Rechtmäßigkeit

Die formelle Rechtmäßigkeit der Identitätsfeststellung ist gegeben, wenn die Zuständigkeit vorlag und die Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten wurden.

Die sachliche Zuständigkeit für die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten liegt bei der Polizei, § 53 I 1 OWiG. P ist Polizeibeamter und die unbeleuchtete nächtliche Fahrradfahrt eine Ordnungswidrigkeit, §§ 24 StVG, 17 I, 49 I Nr. 17 StVO. Die örtliche Zuständigkeit folgt mangels einer Regelung in OWiG und StPO aus den Polizeigesetzen der Länder. Polizeibeamte auf dem Gebiet Sachsen-Anhalts sind befugt, Amtshandlungen sowohl im Bezirk der Polizeibehörde, der sie angehören, als auch außerhalb des Bezirks zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vorzunehmen, § 88 I, IV Nr. 4 SOG. P handelt als Polizist des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg und ermittelt gegenüber A bezüglich der unbeleuchteten Fahrt und der unerlaubten Einreise, §§ 24 StVG, 17 I, 49 I Nr. 17 StVO und §§ 95 I Nr. 3 AufenthG.

Zunächst ist dem Betroffenen der Identitätsfeststellung die ihm zur Last gelegte Tat zu eröffnen, §§ 163a IV 1, 163b I 1 StPO, 46 I OWiG. P weist A auf die Verkehrsordnungswidrigkeit hin. Das über das Anhalten hinausgehende Festhalten des A zur Identitätsfeststellung auf dem Polizeirevier bedarf einer richterlichen Entscheidung, es sein denn, sie würde voraussichtlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als zur Feststellung der Identität notwendig wäre, §§ 163c I StPO, 46 I OWiG. Die richterliche Bereitschaft beginnt in Magdeburg um 06:00 Uhr. P ergreift A miternachts und hält ihn zur erkennungsdienstlichen Behandlung bis zur Fahrt nach Halberstadt am frühen Samstagmorgen auf dem Polizeirevier fest. Es bedarf bei dieser Freiheitsbeschränkung einer Belehrung, §§ 163c I 3, 114b StPO, 46 I OWiG. Auf dem Polizeirevier händigte man A eine solche deutsch- und englischsprachige Belehrung aus.

Materielle Rechtmäßigkeit

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen ergeben sich aus §§ 163b I StPO, 46 I OWiG. A müsste einer Ordnungswidrigkeit verdächtig sein. Verdächtig ist eine Person, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß gegen die jeweilige Norm möglich erscheinen lassen. A ist mit dem Fahrrad ohne Licht kurz vor Mitternacht auf einer Straße unterwegs und verstößt so gegen die Beleuchtungsvorschrift, §§ 24 StVG, 17 I, 49 I Nr. 17 StVO.

Die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Maßnahmen sind zu ergreifen. Dazu zählt, den Betroffenen anzuhalten, die mitgeführten Ausweispapiere zu verlangen und, sofern dies erfolglos ist, ihn festzuhalten, zu durchsuchen und erkennungsdienstlich zu behandeln, §§ 163b I 1 StPO, 46 I OWiG. P stoppt die Fahrradfahrt des A und fordert ihn auf sich auszuweisen, woraufhin A angibt, ausweislos zu sein. Die Durchsuchung meint die zielgerichtete Suche staatlicher Organe nach Sachen zur Identifizierung. P überprüft die Jackentaschen des A nach Ausweisdokumenten, um dessen Namen usw. zu erfahren. Weiterhin nimmt P den A auf das Polizeirevier mit, was über das bloße Anhalten hinausgeht. Dem steht möglicherweise entgegen, dass die Freiheitsentziehung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nicht erlaubt ist, § 46 III 1 OWiG. Nun ist aber das Festhalten zur Abnahme von Fingerabdrücken eine freiheitsbeschränkende, keine freiheitsentziehende Maßnahme. Im Übrigen vermutet P zum Zeitpunkt der Mitnahme auf das Polizeirevier bereits die Straftat der unerlaubten Einreise. Das Festhalten darf insgesamt nicht länger als zwölf Stunden dauern, § 163c II StPO. P bringt A freitagnachts auf das Polizeirevier und samstags um 05:00 Uhr zur zentralen Anlaufstelle/BAMF-Außenstelle nach Halberstadt; ein Zeitraum von unter zwölf Stunden. Zu den erkennungsdienstlichen Maßnahmen gehört die Abnahme von Fingerabdrücken, § 81b StPO. Diese nimmt P von A und gleicht sie ab, §§ 98c StPO, 46 I OWiG.

P hat gegenüber A verhältnismäßig zu handeln: geeignet, erforderlich und angemessen. Das Mittel ist geeignet, wenn der damit verfolgte Zweck erreicht, zumindest gefördert werden kann. Für die Verfolgung des Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften bedarf es der Identität des A, was durch das

Fragen und Durchsuchen nach Ausweisen und die Abnahme von Fingerabdrücken möglich ist. Erforderlich handelt P, wenn er von mehreren möglichen und gleich erfolgversprechenden Maßnahmen diejenige trifft, die den A voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Zur Klärung der Identität bedarf es regelmäßig eines offiziellen Dokuments, z.B. Personalausweis. Da dieser von A nicht vorgelegt wird, sucht P selbst erfolglos danach und nimmt A zur weiteren erkennungsdienstlichen Behandlung auf das Polizeirevier mit. A wäre sonst vermutlich verschwunden, zumal er nach Berlin zu seinem Bruder will. Die Maßnahme ist angemessen, wenn der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. Die Mitnahme des A auf das Polizeirevier und die Abnahme von Fingerabdrücken beeinträchtigt bei A zwar die Bewegungsfreiheit und sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 II 2, Art. 2 I, 1 I GG, allerdings ist ohne dieses unmittelbare polizeiliche Handeln die zielführende Verfolgung wegen Verletzung einer Vorschrift der StVO aussichtslos. Außerdem bezieht P den A der Straftat der unerlaubten Einreise, § 95 I Nr. 3 AufenthG. Auch für die entsprechende Strafverfolgung ist die Kenntnis des Namens von A unabdingbare Voraussetzung.

Ergebnis

Das Handeln des P zur Identifizierung des A ist rechtmäßig, §§ 163b StPO, 46 I OWiG.

4) b) Weiterleitung des A

Vorüberlegung

Zunächst müsste eine Grundrechtsbeeinträchtigung vorliegen. Die Bewegungsfreiheit schützt Art. 2 II 2 GG. Während der Fahrt im Polizeiauto zur Anlaufstelle nach Halberstadt kann A nicht wie gewollt nach Berlin zu seinem Bruder fahren. P kann präventiv oder repressiv handeln. P bezweckt, mit der Autofahrt zur Anlaufstelle das Asylverfahren einzuleiten, wozu die Weiterleitung zur nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung gehört, § 19 I AsylG. Diese Fahrt zur Anlaufstelle erfolgt weder zur Ermittlung der Fahrradfahrt ohne Beleuchtung noch zur Ermittlung der unerlaubten Einreise. Vielmehr geht es darum, ein geordnetes Asylverfahren einzuleiten, was präventiven Charakter hat.

Ermächtigungsgrundlage und Obersatz

Fraglich ist, wonach P befugt ist, A zur Anlaufstelle nach Halberstadt zu fahren. In Frage kommen AsylG und SOG. Dem Asylrecht zufolge ist ein Ausländer, der bei der Polizei um Asyl nachsucht, unverzüglich an die zuständige Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten, § 19 I AsylG. Die Regelung stellt ihrem Wortlaut und auch ihrer Überschrift nach keine Befugnis, sondern eine Aufgabenzuweisung dar. Es fehlt auch nicht am Verständnis des A über die Konsequenzen des Fernbleibens von der Aufnahmeeinrichtung, so dass § 20 I 5 AsylG nicht greift. Mangels einer asylgesetzlichen Befugnis bleibt der Gewahrsam nach § 37 SOG unter Beachtung der Polizeigewahrsamsordnung.

Die Fahrt des P mit A zur Anlaufstelle nach Halberstadt könnte nach § 37 SOG rechtmäßig sein.

Formelle Rechtmäßigkeit

Die Weiterleitung zur Anlaufstelle muss formell rechtmäßig sein. Das ist der Fall, wenn P zuständig war und die Verfahrens- und Formvorschriften einhielt. Die Polizei hat neben der Gefahrenabwehr auch die ihr durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, § 1 III SOG. Dazu gehört die Weiterleitung des Ausländers an die zuständige Aufnahmeeinrichtung, § 19 I AsylG. Damit ist die sachliche Zuständigkeit gegeben. Die örtliche folgt aus §§ 76 II Nr. 2, 88 I 1 SOG. P trifft im Bezirk seiner Polizeiinspektion in Magdeburg auf den A.

Die Polizei hat beim Gewahrsam unverzüglich eine richterliche Entscheidung über den Entzug der Freiheit herbeizuführen,

sofern anzunehmen ist, dass der Richter vor dem Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahme entscheiden wird, § 38 I SOG. Der richterliche Bereitschaftsdienst beginnt in Magdeburg um 06:00 Uhr. P fährt den A um 05:00 Uhr in 45 Minuten nach Halberstadt. Um diese Zeit ist kein Richter erreichbar. Weiterhin ist der Person der Gewahrsamsgrund unverzüglich bekannt- und ihm regelmäßig die Gelegenheit zur Benachrichtigung eines Angehörigen zu geben, § 39 I, II SOG. P und A sprachen über das Asyl und es sollte A möglich sein, einen Bekannten per Handy zu kontaktieren.

Materielle Rechtmäßigkeit

Zunächst müsste ein Ausländer bei einer Ausländerbehörde oder bei der Polizei um Asyl nachsuchen, § 19 I AsylG. A ist irakischer Nationalität, als Christ aus dem Irak geflüchtet und bittet P um Asyl. Weiterhin ist der Gewahrsam nur anzuwenden, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern, § 37 I Nr. 2 erster Halbsatz SOG. Es könnte eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach AufenthG und AsylG bevorstehen, sofern P den A nicht zur zuständigen Anlaufstelle bringen und A so direkt nach Berlin zu seinem Bruder reisen würde. Folgt der Ausländer nicht seiner Weiterleitung, so gilt der Asylantrag bzw. das Asylgesuch als zurückgenommen, §§ 20 I 2, 33 I AsylG. Das wiederum hätte den unrechtmäßigen Aufenthalt des A z.B. in Berlin zur Folge, § 95 I Nr. 2 AufenthG. Die Straftatbestandsverwirklichung muss für die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung sein. Deutsche Staatsangehörige und Ausländer, die rechtmäßig z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis im Land leben, haben ein Interesse an einem geordneten Zusammenleben. Sie können erwarten, dass der Staat überblickt, wer legal und illegal in Deutschland lebt. Ferner sollten die rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer von einer Gleichbehandlung ausgehen können. Es scheint unververtretbar, dass Personen sich faktisch, jedoch unrechtmäßig in Deutschland aufhalten, während andere z.B. das Asylverfahren oder eine Einbürgerung zu durchlaufen haben. Übrigens hat auch das BAMF ein ordnungspolitisches Interesse, die Migrationsbewegungen innerhalb Deutschlands zu kennen und zu steuern.

Das Handeln des P gegenüber A müsste verhältnismäßig sein. Die Fahrt im Dienstwagen führt A der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu und sichert so das Asylverfahren. Eine mögliche eigenständige Fahrt z.B. mit dem Zug nach Halberstadt verspräche mit Blick auf das eigentliche Reiseziel von A, nämlich Berlin, nicht den gleichen Erfolg. Die Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit des A liegt bei 45 Minuten und fällt gegenüber einer ansonsten bestehenden hohen Wahrscheinlichkeit des ungeordneten Asylverfahrens und der Straftat des unerlaubten Aufenthalts geringer ins Gewicht.

Ergebnis

Der Gewahrsam des A zum Zwecke der Weiterleitung ist rechtmäßig, § 37 SOG.

5) a) Vorläufige Festnahme des B

Vorüberlegung

Zunächst müsste das polizeiliche Handeln ein Grundrecht beeinträchtigen. Die Freiheit der Person schützt Art. 2 II 2, 104 GG. Falls P den B bis Montag bei der Polizei unterbringt, ist es B unmöglich, sich frei zu bewegen. P kann entweder präventiv zur Gefahrenabwehr oder repressiv zum Zweck der Straftat- und Ordnungswidrigkeitsverfolgung handeln. P bezweckt, die Ordnungswidrigkeiten des B, nämlich die unbeleuchtete Fahrradfahrt und den unerlaubten Aufenthalt zu verfolgen, §§ 24 StVG, 49 I Nr. 17, 17 I StVO, 98 I, 95 I Nr. 2 AufenthG.

Ermächtigungsgrundlage

Mögliche Ermächtigungsgrundlage für die Festnahme über die erkennungsdienstlichen Zwecke hinaus ist die vorläufige Festnahme, § 127 StPO. Die Vorschriften der StPO gelten regelmäßig auch bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, allerdings nicht bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, § 46 I, III OWiG. Das Festhalten von Freitagnacht bis Montagmorgen würde einen Freiheitszug und keine Freiheitsbeschränkung bedeuten. Insofern fehlt eine Ermächtigungsgrundlage.

Ergebnis

Das Festhalten des B über die Zeit der Identitätsfeststellung hinaus bis Montag wäre rechtswidrig.

5) b) Sicherheitsleistung des B

Vorüberlegung

Zunächst müsste das polizeiliche Handeln ein Grundrecht beeinträchtigen. Das Eigentum im Sinne des BGB und damit die Verfügungsgewalt schützt Art. 14 GG. Sollte eine Sicherheitsleistung angeordnet werden und P von B z.B. Bargeld nehmen, könnte B darauf nicht mehr zugreifen.

Ermächtigungsgrundlage und Obersatz

Durch die Wegnahme von Bargeld kann der Staat seinen Vollstreckungsanspruch bei Bußgeldern vorab adäquat sichern. Sollte P von B insbesondere Bargeld fordern und es annehmen, könnte er rechtmäßig handeln, §§ 132 StPO, 46 I OWiG.

Formelle Rechtmäßigkeit

Die formelle Rechtmäßigkeit ist zu bejahen bei Einhaltung der Zuständigkeit und der Verfahrens- und Formvorschriften. Für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit sind die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sachlich zuständig, § 53 I OWiG. Die örtliche Zuständigkeit der Polizei richtete sich mangels OWiG- und StPO-Regelung nach dem Landesrecht. In Sachsen-Anhalt ist die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit durch den Polizisten im Bezirk seiner Polizeiinspektion und darüber hinaus möglich, § 88 I, IV Nr. 4 SOG. P handelt als Polizist des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg und verfolgt gegenüber B die Fahrt ohne Beleuchtung und den unrechtmäßigen Aufenthalt, §§ 24 StVG, 17 I, 49 I Nr. 17 StVO und §§ 95 I Nr. 2, 98 I AufenthG.

Im Strafverfahren ordnet der Richter, und bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen die Sicherheitsleistung samt Zustellungsbevollmächtigten an, §§ 132 II StPO, 53 II OWiG. Im Ordnungswidrigkeitsverfahren tritt die jeweilige Verfolgungsbehörde an die Stelle des Richters, also die Polizeiinspektion Magdeburg bzw. die Polizeiinspektion Zentrale Dienste, § 5 Nr. 3. a), 4 ZustVO OWi LSA, und die Ausländerbehörde bzw. ihre Bußgeldstelle bei der Stadt Magdeburg, §§ 71 I 1 AufenthG, 1 I ZustVO OWi LSA. Es könnte Gefahr im Verzug vorliegen. Gefahr im Verzug ist eine Sachlage, bei der ein Schaden einträte, wenn nicht an Stelle der zuständigen eine andere Behörde oder Person tätig werden würde. Mit einer Anordnung durch die genannten Bußgeldstellen ist frühestens am Montagmorgen zu rechnen. Bis dahin wird B wahrscheinlich aufgrund seines fehlenden Aufenthaltstitels ausreisen und eine Zustellung des Bußgeldbescheids etc. wird wegen fehlenden Wohnsitzes in Deutschland erfolglos sein. Dies erschwert bzw. vereitelt die effektive Verfolgung der von B begangenen Ordnungswidrigkeiten und indiziert so einen Schaden. Weiterhin müsste P für die Anordnung der Sicherheitsleistung eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft sein, geregelt in §§ 152 II GVG, 1 Nr. 3 Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt. Danach sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft u.a. Polizeikommissare, sofern sie das 21. Lebensjahr erreicht haben. Davon ist bei P als Polizeioberkommissar auszugehen.

Materielle Rechtmäßigkeit

Materiellrechtlich bedarf es für die Sicherheitsleistung folgender drei Merkmale: dringender Tatverdacht, kein fester Wohnsitz, Sicherheitsbedürfnis, §§ 132 I 1 StPO, 46 I OWiG. Dringender Tatverdacht besteht, wenn den Ermittlungen nach, der Betroffene sehr wahrscheinlich die Ordnungswidrigkeit begangen hat. P hat zum einen die unbeleuchtete nächtliche Fahrradfahrt des B beobachtet und zum anderen festgestellt, dass B sich ab 11.7.2020 unrechtmäßig in Deutschland aufhält. Das Sicherheitsbedürfnis kann mit dem Argument zur Gefahr im Verzug bejaht werden, also damit, dass B als Albaner nur vorübergehend bei seinem Freund in Deutschland und ansonsten in Albanien lebt. Vermutlich wird B kurzerhand Deutschland verlassen, zumal ihm die 90-Tageregelung der visafreien Einreise bzw. des Aufenthalts bekannt und diese Zeit abgelaufen ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der zu erwartenden Geldbuße und den Kosten des Bußgeldverfahrens. P wirft B eine Ordnungswidrigkeit nach dem Straßenverkehrsrecht und eine nach dem Aufenthaltsrecht vor. Die Fahrradfahrt kann mit einer Geldbuße bis € 2.000 geahndet werden, §§ 24 StVG, 17 I, 49 I Nr. 17 StVO; laut Bußgeldkatalog regelmäßig mit € 20. Der fahrlässige Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel kann mit einer Geldbuße bis € 3.000 geahndet werden, § 98 I, V AufenthG, was die Ausländerbehörde bzw. Bußgeldstelle mangels eines Katalogs individuell bestimmt. Hierzu sollte es bei der örtlichen Polizei eine Aufstellung geben. Im Übrigen sind für jedes Bußgeldverfahren fünf Prozent, jedoch mindestens € 25, Verfahrenskosten zu veranschlagen, § 107 I 3 OWiG.

Neben der Sicherheitsleistung ist ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen, §§ 132 I 1 Nr. 2 StPO, 46 I OWiG. Nur auf diese Weise kann die Durchführung des Bußgeldverfahrens gewährleistet werden. Dazu hat der Betroffene eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Bescheiden zu nennen. Die Entscheidung über einen möglichen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid trifft das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, § 68 I 1 OWiG. Sowohl die Polizeiinspektion Zentrale Dienste als auch die Bußgeldstelle liegen in Magdeburg. Damit hätte das Amtsgericht Magdeburg über einen zukünftigen Einspruch des B gegen einen Bußgeldbescheid zu entscheiden und so soll der Zustellungsbevollmächtigte aus diesem Amtsgerichtsbezirk stammen. In Betracht kommen ansässige Personen, insbesondere Rechtsanwälte und bei Ordnungswidrigkeiten auch Mitarbeiter der Ordnungsbehörden. Das ist bei einem Verstoß gegen das StVG ein Mitarbeiter der Polizeiinspektion Zentrale Dienste und entsprechend bei einem Verstoß gegen das AufenthG ein Mitarbeiter der Ausländerbehörde bzw. Bußgeldstelle. Das Polizeirevier hält den Namen eines mit den Verwaltungs- und Justizbehörden abgestimmten Zustellungsbevollmächtigten bereit.

Ergebnis

P kann von B eine Sicherheitsleistung wegen der Fahrt ohne Beleuchtung in Höhe von € 45 und wegen des aufenthaltsrechtlichen Verstoßes eine nach der Aufstellung bestimmte Summe nehmen, §§ 132 StPO, 46 I OWiG.

6) Vorläufige Festnahme des C**Vorüberlegung**

Zunächst müsste das polizeiliche Handeln ein Grundrecht beeinträchtigen. Die Bewegungsfreiheit schützt Art. 2 II 2, 104 GG. Falls P den C bis Montag in der Polizeigewahrsamsstelle unterbringt, ist die freie Bewegung des C auf die Zelle beschränkt. Polizeiliches Handeln kann präventiv oder repressiv sein. Hinsichtlich C liegen zwei Straftaten und eine Ordnungswidrigkeit vor: unerlaubter Aufenthalt, Urkundenfälschung, unbeleuchtete Fahrradfahrt, §§ 95 I Nr. 1, 2, 3 AufenthG, 267 I StGB, 24 StVG, 17 I, 49 I Nr. 17 StVO.

Ermächtigungsgrundlage und Obersatz

P nimmt C zunächst zwecks Identitätsfeststellung auf das Polizeirevier mit. Indem sich seine Identität klärt, fällt der Grund für diese Freiheitsbeschränkung weg, §§ 163b I 2, 163c I, II StPO, 46 I OWiG.

Sollte P den C weiter festhalten, könnte er rechtmäßig eine vorläufige Festnahme vornehmen, § 127 StPO.

Formelle Rechtmäßigkeit

Die formelle Rechtmäßigkeit der anvisierten vorläufigen Festnahme setzt die Zuständigkeit und die Einhaltung der Verfahrens- und Formvorschriften voraus. Also müsste P sachlich und örtlich zuständig sein. Die sachliche Zuständigkeit für die Ermittlung von Straftaten liegt bei den Behörden und Beamten des Polizeidienstes, § 163 I 1 StPO. Die örtliche Zuständigkeit folgt mangels Regelungen in der StPO aus dem Landesgesetz, § 88 I, IV Nr. 4 SOG. P verfolgt als Polizist des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg die von C begangenen Straftaten und die Ordnungswidrigkeit.

Für die vorläufige Festnahme bedarf es der Vorführung des Festgenommenen vor den Richter und zwar unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, § 128 I 1 StPO, Art. 104 II GG. Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Zögern. Der folgende Tag endet um 24:00 Uhr. P hat den C am Freitag kurz vor Mitternacht festgenommen und beabsichtigt, ihn bis zur Öffnung der Ausländerbehörde am Montag festzuhalten. Dafür bedarf es spätestens um 24:00 Uhr am Samstag, 11.7.2020, einer Vorführung vor den Richter. Die richterliche Bereitschaft besteht täglich zwischen 06:00 und 21:00 Uhr, so dass P dies am Samstag vornehmen kann.

Materielle Rechtmäßigkeit

Zur vorläufigen Festnahme auch ohne richterliche Anordnung ist jedermann befugt, wenn jemand auf frischer Tat betroffen wird, und er der Flucht verdächtig ist, § 127 I 1 StPO. Unter jedermann sind auch Polizeibeamte zu verstehen. Im Übrigen könnte bei Polizeibeamten die vorläufige Festnahme auf § 127 II StPO gestützt werden. Dafür bedarf es einer Gefahr im Verzug und der Voraussetzungen des Haftbefehls. Gefahr im Verzug ist anzunehmen, wenn die Festnahme gefährdet wäre, falls zuvor ein richterlicher Haftbefehl erwirkt werden müsste. P klärt samstagsfrüh die Urkundenfälschung und den illegalen Aufenthalt des C. Nun besteht für den P wegen der geklärten Identität des C diesbezüglich kein Festhaltensgrund mehr. Allerdings wird sich C mit hoher Wahrscheinlichkeit entfernen und auch abtauchen, sofern kein Haftbefehl erfolgt. Diesen kann P wegen fehlender richterlicher Erreichbarkeit bis 06:00 Uhr nicht erwirken. Somit besteht Gefahr im Verzug. Auch muss eine Voraussetzung des Haftbefehls bestehen, hier die Fluchtgefahr, § 112 II Nr. 2 StPO. Sie liegt vor, wenn der Festnehmende nach dem erkennbaren Verhalten des Täters vernünftigerweise davon ausgehen muss, dieser werde sich dem Strafverfahren alsbald durch Flucht entziehen. C rannte bereits los, als P die erkennungsdienstliche Behandlung auf dem Polizeirevier ankündigte. Ferner hält sich C illegal in Deutschland auf und lebt sozusagen untergetaucht und ohne einen regulären Wohnsitz. Diese Umstände und die Aussicht auf aufenthaltsrechtliche Konsequenzen z. B. einer Abschiebung legen nahe, dass sich C dem Strafprozess durch Flucht entziehen wird.

Ergebnis

P kann den C zunächst rechtmäßig in der Polizeigewahrsamsstelle festhalten. Im Laufe des Samstags, 11.7.2020, bis spätestens 24:00 Uhr ist C dem Richter, ggf. über die Staatsanwaltschaft, vorzuführen.

1 Der Autor ist Dozent für Rechtswissenschaften an Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt.